

Reglement über die Plakatierung auf öffentlichem Grund

Beschluss des Gemeinderates vom 17. April 2018

Inkraftsetzung am 1. Juni 2018



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Plakatierung.....	3
Art. 3	Plakatständer.....	3
Art. 4	Blachen	3
Art. 5	Zuständigkeit / Vollzug.....	3
Art. 6	Widerhandlungen	4
Art. 7	Schlussbestimmungen.....	4
Art. 8	Inkraftsetzung	4

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Plakatierung an den dafür vorgesehenen Standorten auf öffentlichem Grund durch die Politische Gemeinde Rafz.

Art. 2 Plakatierung

An den unter Art. 5 genannten öffentlichen Standorten der Plakatständer und Blachen dürfen ausschliesslich Informationen nach folgender Priorisierung angebracht werden:

- *1. Priorität*
Politische Gemeinde Rafz inkl. Kampagnen, welche die Gemeinde unterstützt,
- *2. Priorität*
Anlässe im Dorf von öffentlichem Interesse, Rafzer Vereine und gemeinnützige Institutionen (u.a. Glaubensgemeinschaften), Rafzerfelder Vereine, die Mitglied des Vereins Pro Rafz sind sowie Organisationen, bei denen die Gemeinde Rafz Mitglied ist,
- *3. Priorität*
Gemeinnützige Rafzerfelder Vereine und Institutionen.

Art. 3 Plakatständer

Die Plakate werden durch den Forst- und Werkbetrieb Rafz in den Plakatständern der Gemeinde maximal 10 Tage vor dem Anlass an den unter Art. 5 genannten Standorten aufgehängt und nach dem Anlass wieder entfernt. Die Plakate sind durch den Veranstalter innert 5 Tagen nach dem Anlass im Forst- und Werkbetrieb wieder abzuholen. Ansonsten erfolgt die entschädigungslose Vernichtung durch den Forst- und Werkbetrieb.

Art. 4 Blachen

Die Blachen dürfen vom Veranstalter maximal 10 Tage vor dem Anlass an den unter Art. 5 genannten Standorten aufgehängt werden. Die Entfernung hat am Tag nach dem Anlass durch den Veranstalter zu erfolgen. Ansonsten wird die Plakatierung kostenpflichtig zulasten des verantwortlichen Veranstalters durch den Forst- und Werkbetrieb Rafz entfernt und vernichtet.

Art. 5 Zuständigkeit / Vollzug

Der Forst- und Werkbetrieb ist an folgenden Standorten auf öffentlichem Grund für den Vollzug der temporären Plakatierung zuständig:

Plakatständer

- Wetti-Platz, Grundstück Kat.-Nr. 5514 vor der Thuja und dem Schwalbenhotel neben dem Restaurant Pflug,
- Tannewäg, Grundstück Kat.-Nr. 7154, beim Fussballplatz,
- Lindenbaum, Grundstück Kat.-Nr. 7052, an der Badener-Landstrasse gegenüber vom Entsorgungsgebäude,
- Rüdlingerstrasse, Grundstück Kat.-Nr. 6423, nach dem Kreisel, Fahrtrichtung Rüdlingen SH, auf der Höhe vom Gartencenter Hauenstein AG

Blachen

- Zaun beim Entsorgungsgebäude, Grundstück Kat.-Nr. 7055,
- Böschung Rüdlingerstrasse, Grundstück Kat.-Nr. 6423.

Über die zulässige Plakatierung entscheidet der Forst- und Werkbetrieb, gegebenenfalls auf Weisung des Sicherheitsvorstandes oder des Gemeinderates.

Art. 6 Widerhandlungen

Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial wird entfernt und vernichtet. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Im Wiederholungsfall kann gegen die Verantwortlichen Strafanzeige eingereicht werden.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Reglements über die Plakatierung auf öffentlichem Grund werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement über die Plakatierung auf öffentlichem Grund tritt auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Rafz, 17. April 2018

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist Marc Bernasconi

Legende

Mit GRB Nr. 111 vom 17. April 2018 hat der Gemeinderat Rafz das Reglement über die Plakatierung auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Rafz genehmigt und per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

Amtliche Publikation

Gemeinderatsbeschluss am Freitag, 27. April 2018